

---

# Der PKW im Steuerrecht

Jens Wingenfeld  
- Steuerberater -



## Agenda

- 1** Wo gibt es im Steuerrecht Anknüpfungspunkte zum Thema PKW?
- 2** Der PKW im Bilanzsteuerrecht
- 3** Der PKW im Ertragsteuerrecht
- 4** Der PKW im Umsatzsteuerrecht
- 5** Fragen der Teilnehmer



## ▶ Wo gibt es überall Anknüpfungspunkte

### Einkommen-Bilanzsteuer:

- Betriebsvermögen vers. Privatvermögen
- Bewertung
- Entnahme/Einlage
- Bewertung Nutzungsentnahme  
Unternehmer
- Bewertung Einnahme Arbeitnehmer

### Umsatzsteuer:

- Leistungsaustausch  
ja/nein?
- Nutzungsentnahme
- Bemessungsgrundlage

### Körperschaftsteuer:

- verdeckte  
Gewinnausschüttung



# ▶ Der PKW im Bilanzsteuerrecht

### Zurechnung

PKW ist grundsätzlich dem Eigentümer zuzurechnen, § 246 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EStG, § 39 Abs. 1 AO.

### erstmaliger Ansatz

- PKW ist ein abnutzbares, materielles und bewegliches Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand, sofern kein Autohändler gehört es zum Anlagevermögen, ; § 246 Abs. 1 S. 1 HGB, § 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EStG.

### Bewertung

- bei erstmaligem Erwerb mit AK, zum Bilanzstichtag grundsätzlich abzüglich der planmäßigen Abschreibung/AfA, § 253 Abs. 1 S. 1 und § 255 Abs. 1 HGB i. V. m. § 9b Abs. 1 EStG, § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG, § 7 Abs. 1 EStG.

### Ausweis:

- PKW als Anlagevermögen nach § 266 Abs. 2 A. II. Nr. 3 HGB „andere Anlagen, BGA“.



## ▶ Der PKW im Bilanzsteuerrecht

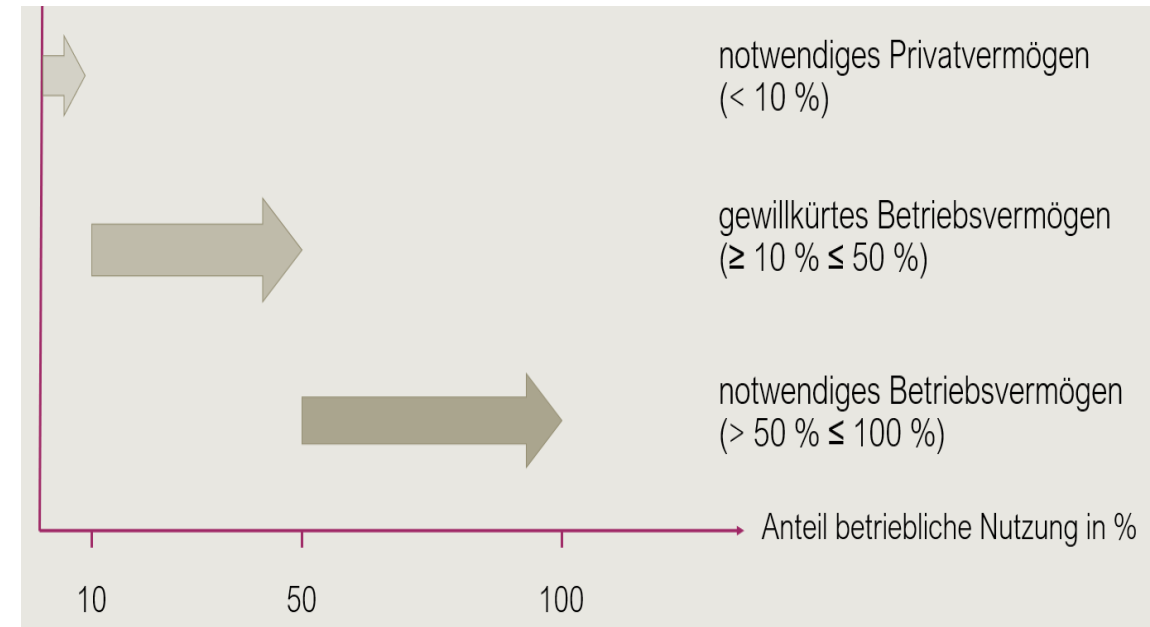
### R 4.2 Betriebsvermögen- Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke des Stpfl. genutzt werden oder dazu bestimmt sind, sind **notwendiges Betriebsvermögen**. <sup>2</sup>Eigenbetrieblich genutzte Wirtschaftsgüter sind auch dann notwendiges Betriebsvermögen, wenn sie nicht in der Buchführung und in den Bilanzen ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind, können – bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (→ [R 4.1](#)) oder durch Einnahmenüberschussrechnung (→ [R 4.5](#)) – als **gewillkürtes Betriebsvermögen** behandelt werden.

<sup>4</sup>Wirtschaftsgüter, die nicht Grundstücke oder Grundstücksteile sind und die zu mehr als 50 % eigenbetrieblich genutzt werden, sind in vollem Umfang notwendiges Betriebsvermögen.

<sup>5</sup>Werden sie zu mehr als 90 % privat genutzt, gehören sie in vollem Umfang zum notwendigen Privatvermögen.

<sup>6</sup>Bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 % ist eine Zuordnung dieser Wirtschaftsgüter zum gewillkürten Betriebsvermögen in vollem Umfang möglich.





## Bewertung einer

**Nutzungsentnahme durch den Betriebsinhaber**

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 i. V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG

**Einnahme durch den Arbeitnehmer**

§ 8 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG  
§ 8 Abs. Abs. 2 S. 3 EStG  
§ 8 Abs. Abs. 2 S. 4 EStG  
§ 8 Abs. Abs. 2 S. 5 EStG



## ▶ Nutzung durch den Arbeitnehmer privat

Einkünfte aus § 19 EStG

Einnahmen

§ 8 Abs. 1 bis 4 EStG, insbesondere:

- laufender Arbeitslohn in Geld
- Arbeitslohn aus ehemaliger Tätigkeit in Geld
- Einnahmen, die nicht in Geld bestehen wie
  - Wohnung
  - Kost
  - Waren
  - Dienstleistungen



**z. B. Verleih des Betriebs-PKW durch den AG  
an den AN für dessen private Zwecke**

abzüglich Werbungskosten

§ 9 EStG, insbesondere:

- Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG:  
Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster  
Tätigkeitsstätte
- Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG:  
Aufwendungen des Arbeitnehmers für beruflich  
veranlasste Fahrten



## ▶ die Gesetzesgrundlage

### Einkommensteuergesetz § 8 Einnahmen

(2) <sup>2</sup>Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 entsprechend.



Verweis auf

### § 6 Bewertung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:

...

4. <sup>2</sup>Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen;





## ▶ Grundlage zur „1 % Regel“

**Voraussetzung:  
mindestens 50 %  
betriebliche Nutzung**

AG stellt AN einen PKW auch für private Zwecke zur Verfügung (Fahrt zur 1. Tätigkeitstätte, sonstige Privatfahrten). Ansonsten wird der PKW nicht im Betrieb des AG genutzt.

**1 %  
des incl. Bruttolistenpreises**

der Bruttolistenpreis betrage 59.999,00 EUR inkl. Sonderausstattung.

**je Kalendermonat**

Der AN kann den PKW vom 01.01.00 bis zum 31.12.00 für private Zwecke nutzen.



## ▶ Grundlage zur „1 % Regel“

Ermittlung der Einnahmen des AN im Rahmen der EK aus § 19 EStG für den gesamten Veranlagungszeitraum

- 1 %
- multipliziert mit 12 Monaten
- multipliziert mit 59.900,00

**= 7.188,00 EUR**

Es ist auf volle 100 EUR  
nach unten abzurunden,  
siehe H 8.1 Abs. 9 S. 6 LStH



## ▶ die Bewertung für die Fahrt Wohnung – erste Tätigkeitsstätte

### Einkommensteuergesetz § 8 Einnahmen

(2) <sup>3</sup>Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3. .



im Gesetz steht die Formel, man muss sie nur anwenden..



## ▶ die Bewertung für die Fahrt Wohnung – erste Tätigkeitsstätte

jeder  
Kalendermonat

1. Faktor

0,03 %

2. Faktor

inländischer  
Bruttolistenpreis

3. Faktor

für jeden  
Entfernungskilometer

4. Faktor



## ▶ Fallbeispiel

### Fall

AG erwirbt im Januar des Jahres 00 einen benzinbetriebenen Pkw, dessen Listenpreis 30.000 € inkl. 19 % Umsatzsteuer beträgt, und überlässt ihn einem AN zur dienstlichen Nutzung und für Privatfahrten. AG erhält beim Kauf des Pkw 10 % Rabatt.

**AN nutzt den Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung 10 km)**



## ▶ Fallbeispiel

### Lösung

Dem AN ist folgender geldwerter Vorteil für das Kalenderjahr entstanden:

$30.000 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} =$	3.600 €
$30.000 \text{ €} \times 0,03 \% \times 12 \text{ Monate} \times 10 \text{ km} =$	1.080 €
<b>Summe</b>	<b>4.680 €</b>



## Bewertung des Einnahmenvorteils

### konventioneller PKW

**§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Hs. 1 EStG**

=> Pauschalwertmethode

**§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Hs. 1 EStG**

=> individuelle Methode

### förderungsfähiger Elektro-PKW

**§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Hs. 2 EStG**

=> Pauschalwertmethode

**§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Hs. 2 EStG**

=> individuelle Methode



## ► Das „Gesetzesungetüm“ am Beispiel der pauschalen Methode => dies stellt einen Halbsatz dar!!!!

### § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Hs. 2 Einkommensteuergesetz

bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge

1. soweit die Nummern 2, 3 oder 4 nicht anzuwenden sind und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder

2. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, oder

3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60 000 Euro beträgt, oder

4. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug

a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder

b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt, oder

5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug

a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder

b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt,

die maßgebliche Kohlendioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine ist der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen.





## ▶ Das „Gesetzesungetüm“ zumindest etwas übersichtlicher als Tabelle

Zeitraum der Anschaffung	Voraussetzungen der Förderung		gesetzliche Regelung	Rechtsfolge
	max. Schadstoffausstoß	Mindestreichweite		
bis 2022 (weiterlaufende Altregelung)	lediglich "Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeug"			gestaffelte Minderung der Bemessungsgrundlage
01.01.2019 bis 31.12.2021	E-Fahrzeug i. S. § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 i. S. d. Elektromobilitätsgesetzes		§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 ESTG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Nr. 2 ESTG	halbe Bemessungsgrundlage
01.01.2022 bis 31.12.2024	50g CO <sub>2</sub> /gefahrenen KM	60 KM	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 4 ESTG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Nr. 4 ESTG	halbe Bemessungsgrundlage
01.01.2025 bis 31.12.2030	50g CO <sub>2</sub> /gefahrenen KM	80 KM	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 5 ESTG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Nr. 5 ESTG	halbe Bemessungsgrundlage
01.01.2019-31.12.2030	0g CO <sub>2</sub> /gefahrenen KM	keine, jedoch max. Bruttolistenpreis 60.000 EUR	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 ESTG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Nr. 3 ESTG	viertel Bemessungsgrundlage



## ▶ Fallbeispiele

### Fall 1

AG erwirbt im Januar des Jahres 2019 einen Elektro-Pkw, dessen Listenpreis 65.000 € inkl. 19 % USt beträgt, und überlässt ihn einem AN zur dienstlichen Nutzung und für Privatfahrten.

AN nutzt den Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung 10 km).



## ▶ Fallbeispiele

### Lösung Fall 1

Dem AN ist folgender geldwerter Vorteil entstanden:

Bruttolistenpreis	65.000 €
Ansatz zur Hälfte	32.500 €
$32.500 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} =$	3.900 €
$32.500 \text{ €} \times 0,03 \% \times 12 \text{ Monate} \times 10 \text{ km} =$	1.170 €
<b>Summe</b>	<b>5.170 €</b>

Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S.  
2 Hs. 2 Nr. 2 EStG

2.

soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, oder



## ▶ Fallbeispiele

### Fall 2

AG erwirbt im Januar des Jahres 2020 ein reinen Elektro-PKW der unteren Mittelklasse, dessen Listenpreis 30.000 € inkl. 19 % USt, und überlässt ihn einem AN zur dienstlichen Nutzung und für Privatfahrten.

AN nutzt den Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung 10 km).



## ▶ Fallbeispiele

### Lösung Fall 2

Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Hs. 2 Nr. 3 EStG

Hier ist die maximale Begünstigung gegeben. Auch sind die strengen Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG-E erfüllt:

- Anschaffung zwischen 2018 und 2030
- keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer
- Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 €

Bruttolistenpreis	30.000 €
<b>Ansatz zu einem Viertel</b>	7.500 €
7.500 € x 1 % x 12 Monate =	900 €
7.500 € x 0,03 % x 12 Monate x 10 km =	270 €
<b>Summe</b>	<b>1.170 €</b>

3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60 000 Euro beträgt, oder



## ▶ Fallbeispiele

### Fall 3

AG erwirbt im **Januar des Jahres 2022** ein Hybrid-Elektrofahrzeug, dessen Listenpreis 30.000 € inkl. 19 % USt beträgt, und überlässt ihn einem AN zur dienstlichen Nutzung und für Privatfahrten.

AN nutzt den Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung 10 km).

Der Hybrid-Elektro-PKW hat eine Reichweite **von 62 km** durch rein elektrischen Antrieb.



## ▶ Fallbeispiele

### Lösung Fall 3

Dem AN ist folgender geldwerter Vorteil entstanden:

Bruttolistenpreis	30.000 €
Ansatz zur Hälfte	15.000 €
$15.000 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} =$	1.800 €
$15.000 \text{ €} \times 0,03 \% \times 12 \text{ Monate} \times 10 \text{ km} =$	540 €
<b>Summe</b>	<b>2.340 €</b>

Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Hs. 2 Nr. 4 EStG

4.  
soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung **nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025** nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug
- a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat **oder**
  - b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine **mindestens 60 Kilometer** beträgt, oder



## ▶ Fallbeispiele

### Fall 4

AG erwirbt im **Januar des Jahres 2025** ein Hybrid-Elektrofahrzeug, dessen Listenpreis 30.000 € inkl. 19 % USt beträgt, und überlässt ihn einem AN zur dienstlichen Nutzung und für Privatfahrten.

AN nutzt den Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung 10 km).

Der Hybrid-Elektro-PKW hat eine Reichweite **von 82 km** durch rein elektrischen Antrieb.





## ▶ Fallbeispiele

### Lösung Fall 4

Dem AN ist folgender geldwerter Vorteil entstanden:

Bruttolistenpreis	30.000 €
Ansatz zur Hälfte	15.000 €
$15.000 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} =$	1.800 €
$15.000 \text{ €} \times 0,03 \% \times 12 \text{ Monate} \times 10 \text{ km} =$	540 €
<b>Summe</b>	<b>2.340 €</b>

Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S.  
2 Hs. 2 Nr. 5 EStG

5.  
soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung **nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031**  
nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug  
a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder  
b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine **mindestens 80 Kilometer** beträgt, oder



# ▶ Der PKW im Umsatzsteuerrecht

**Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen ungleich ertragsteuerliches Betriebsvermögen**

### § 15 Abs. 1 S. 2 UStG

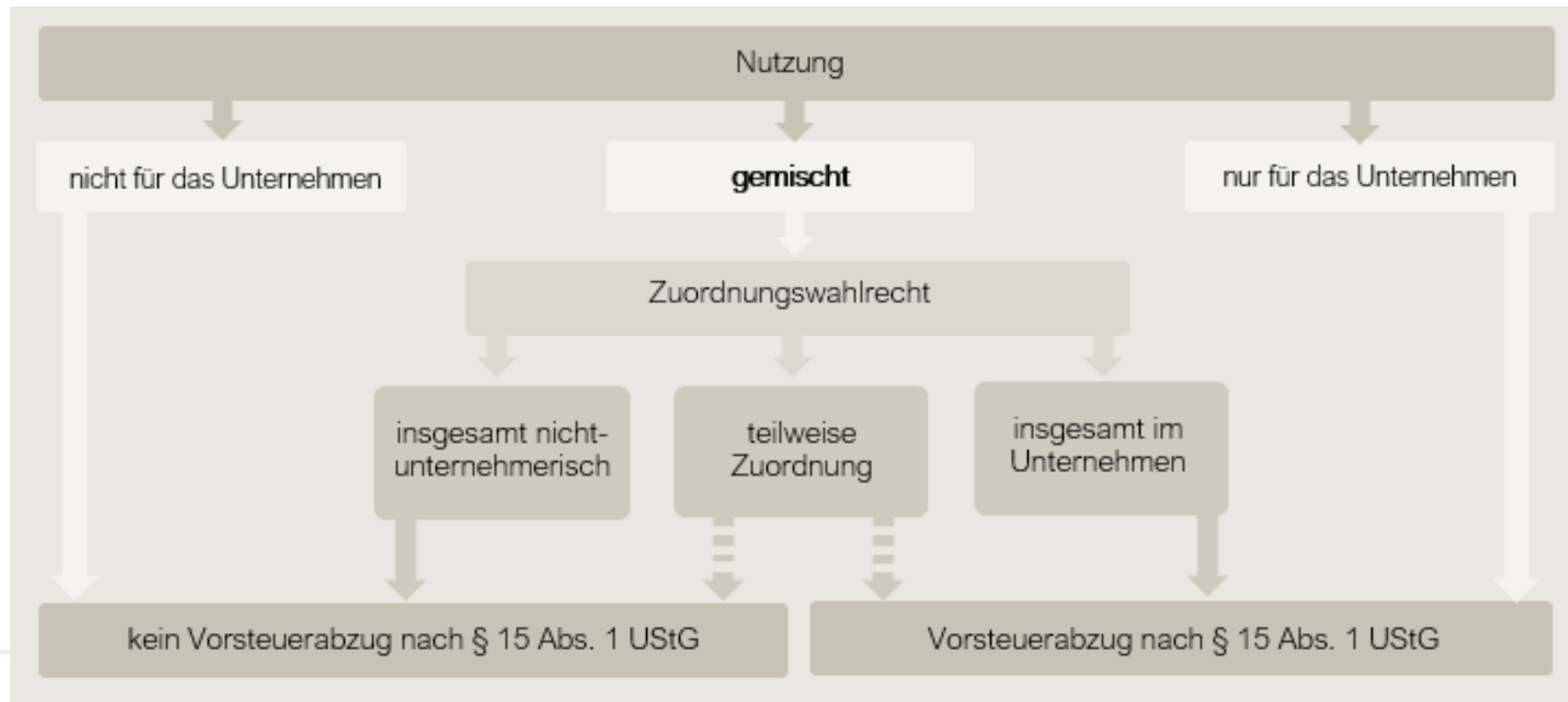
Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu weniger als 10 Prozent für sein Unternehmen nutzt.



## ▶ Der PKW im Umsatzsteuerrecht

Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen ungleich ertragsteuerliches Betriebsvermögen

=> A 15.2c Abs. 2 Nr. 2 lit. b) UStAE => für einen **einheitlichen Gegenstand** (gemischt hier: zum Teil auch unternehmensfremd)



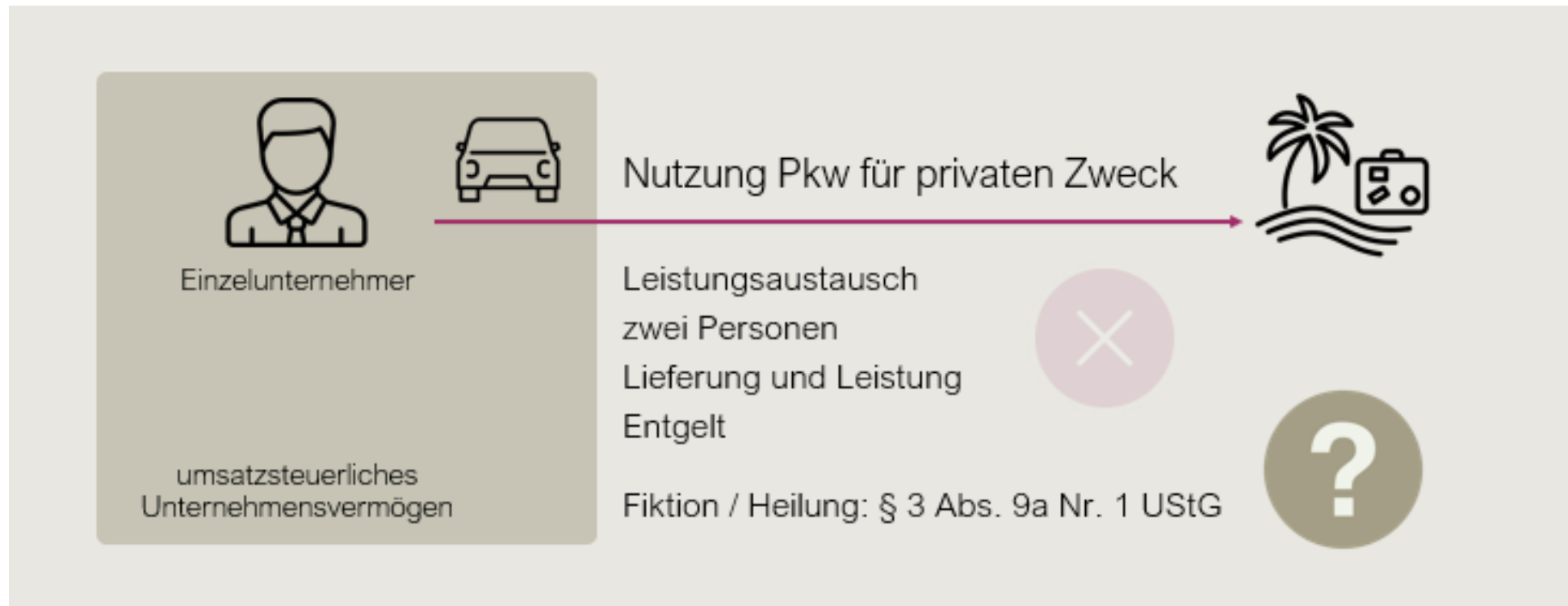


# ▶ theoretisches Dreifach-Wahlrecht bei der Zuordnung

1. zu 100 % dem Unternehmen zuzuordnen, entsprechend 100 % Vorsteuerabzug
2. zu 40 % dem Unternehmen zuzuordnen, entsprechend Vorsteuerabzug von anteilig 40 %, entsprechend 60 % privater „Pkw-Anteil“
3. Pkw gar nicht dem Unternehmen zuzuordnen, entsprechend kein Vorsteuerabzug keine Betriebsausgaben



## ▶ Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer





# ► Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer

### Prüfschritte i. R. des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG

- Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen
- mind. teilweiser Vorsteuerabzug
- Nutzung für außerunternehmerischer Zwecke
- unter den weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar
- mangels Befreiung auch steuerpflichtig

**=> steuerbare und steuerpflichtige Eigennutzung des Unternehmers**



# ► Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer

## Bemessungsgrundlage § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG

### Der Umsatz wird bemessen

Nr. 2.

bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 Euro, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15a entspricht;



# ► Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer

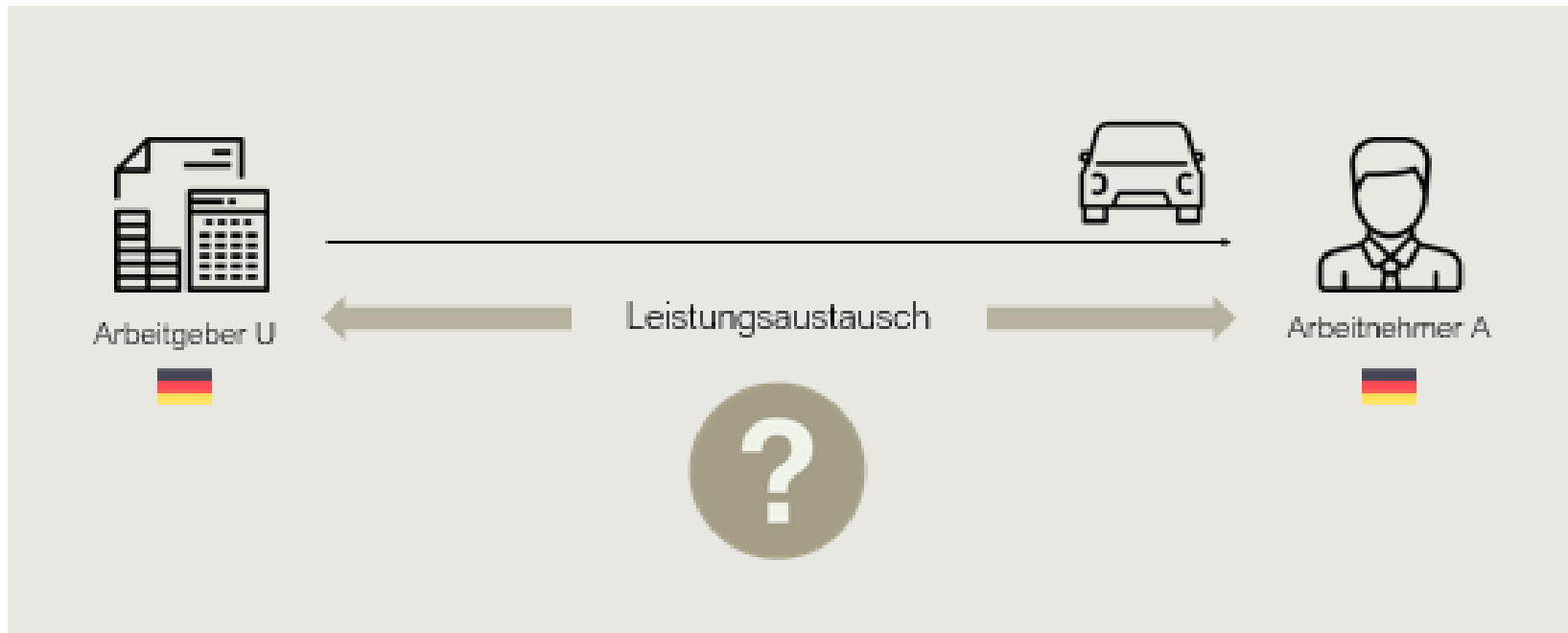
### Bemessungsgrundlage § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG

- Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben
- Anschaffungskosten (sofern > 500 €) auf 5 Jahre verteilen
- aus Vereinfachungsgründen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer: ebenfalls 1%-Regel oder Fahrtenbuchmethode  
A 15.23 Abs. 5 UStAE
- **Besonderheiten bei der 1%-Regel:**
- **für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten pauschaler Abschlag von 20 %**
- Besonderheiten bei der Fahrtenbuchmethode:
- Ausscheiden der nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten aus den Gesamtaufwendungen



## Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer

PKW-Nutzung i.R. einer dienstlichen Überlassung zu privaten Zwecken





# ▶ Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer

## PKW-Nutzung i.R. einer dienstlichen Überlassung zu privaten Zwecken

- Leistungsart: sonstige Leistung § 3 Abs. 9 S. 1 UStG
- Unternehmer: durch Nutzungsüberlassung als dauerhafte und nachhaltige Tätigkeit liegt Unternehmereigenschaft vor
- Inland: § 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG, Wohnsitz des Leistungsempfängers (AN), **keine Steuerbarkeit in Deutschland bei AN mit Wohnsitz im Nachbarland („Grenzpendler“)**
- im Rahmen des Unternehmens: unproblematisch, wenn Pkw dem Unternehmensvermögen des AAG zugeordnet

**= steuerbar und mangels Befreiung auch steuerpflichtig!**



# ▶ Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer

## Gegen Entgelt

- zumeist keine Zahlung in Form von Geld
- tauschähnlicher Umsatz § 3 Abs. 12 S. 2 UStG  
(sonstige Leistung gegen sonstige Leistung)



# ► Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer

## Bemessungsgrundlage

- Grundsätzlich: Entgelt gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 und 2 UStG
- Ermittlung des Entgelts  
vorliegend: tauschähnlicher Umsatz i. S. d. § 3 Abs. 12 S. 2 UStG
- als Bemessungsgrundlage gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz ohne die Umsatzsteuer
- aus Vereinfachungsgründen:
- ebenfalls Anwendung der 1%-Regelung / Fahrtenbuchmethode, siehe A 15.23 Abs. 11 UStAE
- jedoch ist hier das Ergebnis der 1 % Regel ein Bruttowert, d. h. die USt ist noch herauszurechnen



# ► Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuer

## Bemessungsgrundlage

- keine Kürzung des inländischen Listenpreises für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
- Kosten für Familienheimfahrten sind für jede Familienheimfahrt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage anzusetzen
- kein pauschaler Abschlag von 20 % für nicht mit Vorsteuern belasteter Kosten
- **Umsatzsteuer ist aus dem ermittelten Wert herauszurechnen**



noch Fragen?

